



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 894-896)**
Titel **Änderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen**
Ordnungsnummer
Datum 07.06.1978

[S. 894] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die vom Erziehungsrat am 6. Juni 1978 beschlossene Änderung der §§ 3, 10 und 119 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird genehmigt.

II. Die geänderten Bestimmungen der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 haben folgenden Wortlaut:

§ 3. Der Erziehungsrat entscheidet über die Errichtung und die Aufhebung von Lehrstellen unter Berücksichtigung der allgemeinen und der örtlichen Verhältnisse. Die Klassenbestände sollen in der Regel 25 Schüler nicht übersteigen. Wird dieser Bestand voraussichtlich während längerer Zeit überschritten, so ist die Klasse zu teilen. Für mehr- // [S. 895] klassige Abteilungen gelten um vier Schüler niedrigere Bestände.

Sonderklassen sollen in der Regel nicht mehr als 14 Schüler enthalten. Wird dieser Bestand voraussichtlich während längerer Zeit überschritten, so ist die Klasse zu teilen. Der Erziehungsrat kann den Klassenbestand für einzelne Arten von Sonderklassen tiefer ansetzen.

§ 10. Der Erziehungsrat entscheidet über die Errichtung und die Aufhebung von Lehrstellen unter Berücksichtigung der allgemeinen und der örtlichen Verhältnisse. Die Klassenbestände an der Sekundar- und der Realschule sollen in der Regel 25 Schüler nicht übersteigen. Wird dieser Bestand voraussichtlich während längerer Zeit überschritten, so ist die Klasse zu teilen. Für mehrklassige Abteilungen gelten um vier Schüler niedrigere Bestände.

An der Oberschule sollen die Klassen in der Regel nicht mehr als 18 Schüler enthalten. Wird dieser Bestand voraussichtlich während längerer Zeit überschritten, so ist die Klasse zu teilen.

Sonderklassen sollen in der Regel nicht mehr als 14 Schüler enthalten. Wird dieser Bestand voraussichtlich während längerer Zeit überschritten, so ist die Klasse zu teilen. Der Erziehungsrat kann den Klassenbestand für einzelne Arten von Sonderklassen tiefer ansetzen.

§ 119. Der Abteilungsbestand soll in der Regel an der Primarschule, an der Sekundar- und Realschule sowie in mehrklassigen Abteilungen aller Stufen 14 Schülerinnen, an der Oberschule und in Sonderklassen für beschränkt leistungsfähige Schüler 10 Schülerinnen nicht übersteigen.

Sinkt der Bestand einer Abteilung unter 8, an mehrklassigen Abteilungen der Primarschule, an Oberschulen und Sonderklassen unter 6 Schülerinnen, so ist sie mit einer andern Abteilung derselben oder einer anderen Gemeinde zu vereinigen. Auf



Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion in besonderen Fällen kleinere Abteilungen bewilligen.

(Abs. 3 unverändert)

III. Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 1979/80 in Kraft. // [S. 896]

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Juni 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Bachmann

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 14. August 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
W. Wydler

Der Sekretär:
R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.05.2015]